

Praktikumsordnung

für die Bachelorstudiengänge
„Bauingenieurwesen“
und
„Umweltingenieurwesen“

an der Ruhr-Universität Bochum

Praktikumsordnung für die Bachelorstudiengänge „Bauingenieurwesen“ und „Umweltingenieurwesen“ an der Ruhr-Universität Bochum

Inhalt

1. Zweck des Praktikums
2. Dauer und zeitliche Einteilung des Praktikums
3. Praktikumsstellen
4. Praktikumsbericht
5. Praktikumsbescheinigung des Betriebs
6. Anerkennung der Praktikumstätigkeit
7. Fehltage
8. Anrechnung von Dienstzeiten
9. Anrechnung einer Berufsausbildung oder einer berufspraktischen Tätigkeit
10. Schlussbestimmungen

Allgemeiner Hinweis

Bei allen Fragen, die im Zusammenhang mit der berufspraktischen Tätigkeit auftreten, wenden Sie sich bitte an das Praktikumsamt (praktikumsamt-bi@rub.de).

1. Zweck des Praktikums

- (1) Durch die praktische Tätigkeit soll die angehende Ingenieurin bzw. der angehende Ingenieur Einblick in die Organisation und soziale Struktur des Arbeitsumfeldes, z. B. in Firmen, Bauunternehmen (Baustelle), Ingenieurbüros, Behörden oder Verbänden erhalten.
- (2) Im Rahmen des Praktikums soll die Praktikantin bzw. der Praktikant die Grundlagen der beruflichen Tätigkeit, z. B. auf einer Baustelle oder in einer Firma, kennenlernen und ihre Schwierigkeiten in eigener Mitarbeit erproben. Außerdem soll sie bzw. er erfahren, wie das an der Hochschule vermittelte Wissen in der Praxis angewendet wird und wie die Berufspraxis als Bachelor of Science aussehen wird.
- (3) Das Praktikum soll einen Einblick in den Arbeitsalltag und das zugehörige Umfeld ermöglichen. Die Praktikantin bzw. der Praktikant soll unter fachlicher Betreuung beispielsweise die Be- und Verarbeitung von Baustoffen kennenlernen, einen Überblick über verschiedene Bautechniken oder Einblick in den Baustellenbetrieb und das zugehörige Umfeld gewinnen. Weitere Tätigkeitsbereiche können im Bereich der Konstruktion, Fertigung, Produktion, Anlagen- und Baustellenplanung, dem betrieblichen Umweltschutz, der Qualitätssicherung, der Mess- u. Regeltechnik oder der Marktanalyse liegen.
- (4) Das Praktikum soll möglichst viele verschiedene Aufgabenbereiche umfassen. Dabei kommt es weniger auf das Erlernen spezieller Tätigkeiten, sondern mehr auf einen umfassenden Überblick über die unterschiedlichen Tätigkeitsbereiche an.

2. Dauer und zeitliche Einteilung des Praktikums

- (1) Die praktische Tätigkeit umfasst insgesamt mindestens 8 Wochen. Sie ist in der Regel durch Arbeiten auf Baustellen bzw. durch direkt mit den Studieninhalten in Verbindung stehende Tätigkeiten zu erbringen. Ein Teil des Praktikums von bis zu 3 Wochen Dauer kann auch in einem technischen Büro einer Baufirma, eines Ingenieurbüros, einer Baubehörde oder in einem vergleichbaren Büro geleistet werden.
- (2) Das Praktikum ist kein Bestandteil, sondern eine Voraussetzung für das Bachelorstudium. Ein Teil des Praktikums kann auch noch während des Studiums geleistet werden, wenn dazu vor dem Studium keine Zeit verfügbar war. Es wird jedoch dringend geraten, das Praktikum zu einem möglichst großen Anteil schon vor Beginn des Studiums abzuleisten, da die vorlesungsfreie Zeit auch zum Besuch von Kursen und für die Prüfungsvorbereitung benötigt wird.
- (3) Die Ableistung des gesamten Praktikums ist Voraussetzung für die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit.
- (4) Die praktische Tätigkeit kann in Abschnitte aufgeteilt werden, die mindestens 2 aufeinanderfolgende Arbeitswochen umfassen.
- (5) Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit ist die einer vollbeschäftigten Arbeitnehmerin bzw. eines vollbeschäftigten Arbeitnehmers.

3. Praktikumsstellen

- (1) Das Praktikum kann in all den Fachgebieten abgeleistet werden, die durch die im Curriculum des jeweiligen Studiengangs aufgeführten Lehrveranstaltungen definiert werden.
- (2) Es wird empfohlen, mindestens zwei oder drei verschiedene der angesprochenen Fachgebiete auszuwählen.
- (3) Eine Praktikumsstätigkeit in Handwerksbetrieben oder Hochschulinstituten ist nicht möglich.
- (4) Praktische Tätigkeiten in Einrichtungen, die zu einer Hochschule gehören oder mit einer Hochschule verbunden sind, können bis zu einer Dauer von 2 Wochen anerkannt werden. Eine Voraussetzung dafür ist die deutliche organisatorische Trennung der Einrichtung von der Hochschule. Es wird empfohlen, sich vor Aufnahme einer solchen Tätigkeit mit dem Praktikumsamt in Verbindung zu setzen.
- (5) Die Wahl einer geeigneten Praktikumsstelle bleibt der bzw. dem Studierenden überlassen. Das Praktikumsamt vermittelt keine Praktikumsstelle.

4. Praktikumsbericht

Die Praktikantin bzw. der Praktikant hat ihre bzw. seine Tätigkeit während des Praktikums in Form eines ausformulierten Praktikumsberichts zu dokumentieren. Der Bericht ist in deutscher oder englischer Sprache zu verfassen. Die Grundlage für diesen Bericht können tabellarische Ausbildungsnachweise liefern, die jedoch nicht zwingend erforderlich sind (siehe Anlage 1). Der Praktikumsbericht muss deutlich die durchgeführten Tätigkeiten im Einzelnen erkennen lassen. Er soll mindestens eine DIN-A4-Seite pro Praktikumswoche umfassen. Bildmaterial kann zusätzlich hinzugefügt werden. Die Ausbildungsnachweise können vom Ausbildenden des Betriebs durch Unterschrift und Firmenstempel bestätigt werden.

5. Praktikumsbescheinigung des Betriebs

Der Betrieb stellt der Praktikantin bzw. dem Praktikanten eine Bescheinigung über die geleistete Tätigkeit aus, deren Inhalt dem Muster nach Anlage 2 entsprechen soll. Die Verwendung von Anlage 2 ist dabei nicht erforderlich. Wird eine andere Form der Bescheinigung gewählt, sind alle notwendigen Informationen gemäß dieser Anlage in die Bescheinigung zu integrieren, insbesondere die Dauer des Praktikums, die genaue Laufzeit, die durchschnittliche Wochenarbeitszeit und die Fehltag.

6. Anerkennung der Praktikumsstätigkeit

- (1) Die Anerkennung der praktischen Tätigkeit erfolgt durch das Praktikumsamt der Fakultät. Das Praktikumsamt setzt das Prüfungsamt der Fakultät von einem erfolgreichen Praktikum in Kenntnis. Über die Anerkennung des Praktikums stellt das Praktikumsamt eine Bescheinigung aus.
- (2) Für den Nachweis der praktischen Tätigkeit müssen dem Praktikumsamt
 - a) der / die Praktikumsbericht(e) gemäß Abschnitt 4,
 - b) die betriebliche Praktikumsbescheinigung(en) gemäß Abschnitt 5vorgelegt werden.
- (3) Ist die betriebliche Praktikumsbescheinigung nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst, so kann das Praktikumsamt eine beglaubigte Übersetzung fordern. Bei einer Praktikumsstätigkeit im Ausland wird daher eine vorherige Abstimmung im Praktikumsamt empfohlen.
- (4) Praktikumsstätigkeiten, die von anderen deutschen wissenschaftlichen Hochschulen anerkannt wurden, werden ebenfalls anerkannt.

7. Fehltage

Ausgefallene Arbeitszeit von insgesamt mehr als 5 Tagen ist nachzuholen. Da es auf den Grund des Ausfalls nicht ankommt, zählen auch Urlaubstage als Fehltage. Keine Fehltage sind gesetzliche Feiertage und einzelne freie Tage zum Arbeitszeitausgleich.

8. Anrechnung von Dienstzeiten

- (1) Dienstzeiten bei der Bundeswehr oder in einem Bundesfreiwilligendienst können mit bis zu 4 Wochen auf das Praktikum angerechnet werden. Voraussetzung ist eine einschlägige technische Tätigkeit, vorzugsweise in Pioniereinheiten oder ein vergleichbarer Einsatz. Es wird empfohlen, die Anrechnung mit dem Praktikumsamt abzustimmen.
- (2) Darüber hinaus ist es möglich, sich die abgeschlossene Grundausbildung beim Technischen Hilfswerk mit 2 Wochen anrechnen zu lassen. Informationen zur Teilnahme an der Kooperation zwischen der RUB und dem THW Bochum können im Praktikumsamt eingeholt werden.
- (3) Zur Anrechnung ist dem Praktikumsamt eine ausführliche Bescheinigung über die Art und Dauer der ausgeübten Tätigkeiten vorzulegen.
- (4) Ein Dienst, der in kurzen, nicht zusammenhängenden Abschnitten (z.B. am Wochenende) abgeleistet wird, kann nicht angerechnet werden.

9. Anrechnung einer Berufsausbildung oder einer berufspraktischen Tätigkeit

- (1) Eine Lehre in einem technischen Beruf kann als Praktikum anerkannt werden.
- (2) Eine Studentin oder ein Student, die/der erfolgreich eine Lehre in einem Beruf des Bauhauptgewerbes oder einem ähnlichen Beruf erfolgreich abgeschlossen hat, muss keine weitere Praktikums-tätigkeit nachweisen. Über die Anerkennung entscheidet das Praktikumsamt der Fakultät.
- (3) Für eine Anerkennung sind grundsätzlich ein erfolgreicher Abschluss der Lehre – nachgewiesen durch ein entsprechendes Zeugnis bzw. den Gesellenbrief – und eine gültige Einschreibung an der RUB notwendig.
- (4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können ebenfalls auf das Unternehmenspraktikum an-gerechnet werden. Über die Anerkennung entscheidet das Praktikumsamt der Fakultät.

10. Schlussbestimmungen

Diese Praktikumsordnung tritt auf Beschluss der Fakultätsräte der Fakultät für Bau- und Umweltingeni-eurwissenschaften und der Fakultät für Maschinenbau vom 22.01.2020 bzw. 29.01.2020 mit sofortiger Wirkung für alle Studierenden in Kraft, die in den Bachelorstudiengang „Bauingenieurwesen“ oder „Umweltingenieurwesen“ eingeschrieben sind. Praktikums-tätigkeiten, die vor Inkraft-treten dieser Ordnung abgeleistet wurden, können angerechnet werden.

Bochum, den 01.02.2020

Fakultät für
Bau- und Umweltingenieurwissenschaften
Prof. Dr.-Ing. R. Höffer (Dekan)

Fakultät für Maschinenbau
Prof. Dr.-Ing. M. Petermann (Dekan)

Anlagen

- | | |
|----------|--|
| Anlage 1 | Vorlage Ausbildungsnachweis |
| Anlage 2 | Vorlage betriebliche Praktikumsbescheinigung |

Anlage 1: Vorlage Ausbildungsnachweis

Name:

Woche vom: bis:

Art der ausgeführten Arbeiten	Anzahl der Arbeitsstun- den	nähere Beschreibung in Anlage ¹

.....
 (Unterschrift der Praktikantin / des Praktikanten)

Firmenstempel

¹ Ausführliche Beschreibungen, Zeichnungen etc. können als Anlage beigefügt werden

Anlage 2: Vorlage Praktikumsbescheinigung des Betriebs

Frau/Herr
 geb. am in
 wurde vom bis

zur praktischen Ausbildung wie folgt beschäftigt:

Datum von – bis	Wochen	Art der Tätigkeit
Summe		

Fehltage einschließlich Urlaub während der Beschäftigungsdauer:

Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit betrug Stunden.

Besondere Bemerkungen:

Name der Firma:

Anschrift:

.....

Telefon:

.....
 (Datum, Firmenstempel und Unterschrift des Ausbildenden)